

# Die Vereinigung Evangelischer Freikirchen auf dem Weg zur Kirchengemeinschaft?

## Perspektivische Anmerkungen zur neuen Präambel der VEF

Fast unbemerkt und kaum wahrgenommen von der ökumenischen Öffentlichkeit haben die Mitgliedskirchen der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF)<sup>1</sup> im November 1998 einen Text verabschiedet und ratifiziert, der demnächst als Präambel der Ordnung und Satzung der VEF<sup>2</sup> vorangestellt werden soll. Dabei hat der nun vorliegende, bisher noch unveröffentlichte Präambeltext durchaus Beachtung und Interesse verdient, markiert er doch einen erheblichen Schritt zu einer stärkeren Profilierung und Identitätsschärfung der VEF.

Obwohl die VEF für sich in Anspruch nehmen kann, der *älteste interdenominationalen Zusammenschluss in Deutschland* zu sein, ist sie in ihrem ökumenischen Gewicht relativ beschränkt und in ihrem theologischen Profil eher blass geblieben.<sup>3</sup> Bereits 1916 hatten vier Freikirchen bzw. freikirchliche Gemeindebünde, und zwar die Bischöfliche Methodistenkirche, die Evangelische Gemeinschaft, der Bund Freier evangelischer Gemeinden und der Bund der Baptistengemeinden einen „Hauptausschuss Evangelischer Freikirchen“ gebildet. Daraus ging 1926 die „Vereinigung der Evangelischen Freikirchen in Deutschland“ hervor.

### *Die VEF als ein freikirchliches Zweck- und Aktionsbündnis*

Die VEF war dabei vornehmlich als ein *Zweck- und Aktionsbündnis zur besseren Wahrnehmung gemeinsamer freikirchlicher Belange und Interessen* gedacht. Das galt sowohl für die Entstehungsphase selbst, als die Freikirchen nicht nur gegen demagogische und stigmatisierende Sektenvorwürfe sowie gegen gesellschaftliche Diskriminierungen zu kämpfen hatten, sondern auch wegen ihrer z.T. angloamerikanischen Wurzeln und internationalen Verflechtungen mit dem Verdacht einer „undeutschen“ und unpatriotischen Gesinnung konfrontiert wurden und sich gemeinsam dagegen zur Wehr setzten.<sup>4</sup> Auch später nach dem Ersten Weltkrieg, während der Weimarer Republik, standen die Wahrung und Vertretung gemeinsamer Interessen im Vordergrund. Damals war man bestrebt, im Zuge der neuen republikanischen Verfassungsbildung als Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsrechten anerkannt zu werden, um so eine rechtliche Gleichstellung und Gleichbehandlung mit den in der Monarchie privilegierten Staatskirchen zu erreichen. Während der NS-Zeit bemühten sich die Freikirchen in der VEF vereint um die Sicherung ihrer organisatorischen Unabhängigkeit angesichts innerkirchlicher und staatlicher Bestrebungen zur Bildung einer Deutschen Reichskirche.

Hinzu kam, dass die VEF für die *ökumenische Einbeziehung und Beachtung der Freikirchen* eine wichtige Rolle spielte. Durch die VEF wurden die Vertreter der Freikirchen für die deutschen Delegationen bei den internationalen Konferenzen nominiert. Dies betraf insbesondere die Konferenzen von Stockholm 1925, Lau-

sanne 1927 und Oxford 1937 mit ihren Vorbereitungs- und Fortsetzungstagungen bzw. -ausschüssen.<sup>5</sup>

Nach 1948, als unter Beteiligung der VEF-Kirchen die *Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)* gegründet wurde, waren es dann andere Themen und Fragen, mit denen sich die VEF schwerpunktmäßig befasste: Vokationsvereinbarungen für freikirchliche Religionslehrer/innen, freikirchliche Sendeanteile im Rundfunk und Fernsehen, Anstellungsregelungen für freikirchliche Mitarbeiter/innen in diakonischen Einrichtungen anderer Kirchen (sogenannte „ACK-Klausel“) sowie aktuelle Fragen im Verhältnis zum Staat und zu den großen Kirchen.<sup>6</sup>

Dabei sind im Laufe der Zeit mit dem Ausbau und der Fortentwicklung einzelner schon früh etablierter VEF-Gremien sowie der Festigung zwischenkirchlicher Gesprächs- und Beratungsstrukturen einige *Arbeitsinstrumente* entwickelt worden, die sich für die Förderung und Vertretung gemeinsamer freikirchlicher Anliegen als nützlich und hilfreich erwiesen haben.<sup>7</sup>

War und ist die VEF also ein reiner Interessenverband, der aus Nützlichkeitswägungen gegründet wurde und ausschließlich kirchenpolitische Ziele und Absichten verfolgt?

An teilweise pointierten und korrigierenden Verweisen auf die *geistliche Dimension der freikirchlichen Gemeinschaft* hat es nie gefehlt.<sup>8</sup> Schon in den Anfängen der VEF war von der „Pflege des brüderlichen Verhältnisses“ die Rede. So hieß es bereits bei der Konstituierung des „Hauptausschusses“ von 1916, dass die freikirchliche Vereinigung neben der Interessenvertretung nach außen auch dazu helfen sollte, die ihr angeschlossenen Freikirchen „als Glieder des Leibes Christi einander näherzubringen, einander besser zu verstehen und kennenzulernen, gegenseitig einander mehr zu achten und zu lieben“<sup>9</sup>.

Damit wurde die Realität einer tieferen, geistlichen Zusammengehörigkeit der VEF-Kirchen zwar deutlich benannt, aber eine genauere Antwort auf die Frage nach dem Selbstverständnis der VEF-Gemeinschaft wurde damit nicht gegeben. Sie blieb weitgehend offen und letztlich ungeklärt.<sup>10</sup>

Was war und ist die theologische Identität der VEF? Worin liegt sie begründet und worin äußert sie sich? Hat sie auch Relevanz für die Verhältnisbestimmung der Freikirchen zueinander?

Zugespitzter gefragt: Worin besteht bei aller Verschiedenheit der *gemeinsame und verbindende theologische und ekklesiologische Grundkonsens* zwischen den der VEF angehörenden Freikirchen? Wie weit reicht er, und was bedeutet er für die vorhandenen Verschiedenheiten?

### *Ein Schritt zur theologischen Profilierung*

Unter dem Stichwort „Was uns verbindet“ werden in einer offiziellen Selbstdarstellung der VEF gerade die theologischen Faktoren, die geistlichen Gemeinsamkeiten und lehrmäßigen Übereinstimmungen, herausgestellt und betont: der eine Herr (Christusbekenntnis), das eine Wort (Bibel als Lehrautorität), der persönliche Glaube, die Gemeinde der Glaubenden, der Auftrag zur Mission und die Hoffnung auf den wiederkommenden Herrn.<sup>11</sup> Ähnliche Kennzeichen und Gemeinsamkeiten

werden in der bestehenden VEF-Ordnung als grundlegende Voraussetzungen für die Mitgliedschaft benannt.<sup>12</sup>

In der neuen Präambel der VEF-Ordnung wird nun unverkennbar an diese *inhaltlichen Qualifizierungen* angeknüpft. Damit werden die theologischen und geistlichen Ansätze deutlich verstärkt und als grundlegend und vorrangig gewichtet. An manchen Stellen werden sie in bemerkenswerter Weise ergänzt und präzisiert.<sup>13</sup>

Schon der eröffnende Satz hebt hervor, dass sich die Vereinigung Evangelischer Freikirchen als „Gemeinschaft evangelischer Gemeindebünde und Kirchen“ versteht, die „durch den Herrn Jesus Christus untereinander verbunden sind“.<sup>14</sup>

Das ist im Vergleich zu manchen, eher pragmatisch und funktional ausgerichteten Selbstdefinitionen eine deutliche und markante Profilierung.

Basis und Quelle der in der VEF sichtbar werdenden und erkennbar werdenden Gemeinschaft sind also nicht analoge Interessen oder ähnliche Problemlagen und Schwierigkeiten aufgrund eines gemeinsamen kirchlichen Minderheitsstatus. Vielmehr geht es um eine tiefere und substantiellere Verbundenheit, nämlich um die durch Christus begründete Glaubensgemeinschaft und die wesenhafte *Zusammengehörigkeit in der gemeinsamen Gliedschaft am einen, unteilbaren Leib Christi*.

### *Beschreibung verbindender Gemeinsamkeiten*

Unter dem Vorzeichen der in Christus bestehenden koinonia und einer durch ihn bedingten und konstituierten Einheit werden anschließend sieben Kennzeichen genannt, die diese geistliche Gemeinschaft und Verbundenheit näher charakterisieren und in ihrer inhaltlich-lehrmäßigen Seite konkreter füllen und entfalten.

Als erstes wird die singuläre und normative Autorität der Heiligen Schrift angeführt: Die Freikirchen und Gemeindebünde in der VEF „erkennen in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments Gottes Wort als Grundlage und alleinige Richtschnur ihrer Verkündigung, ihrer Lehre und ihres Lebens“.

Klingt schon hier eine *Bekräftigung des reformatorischen Schriftprinzips* an, so wird die Einordnung der Freikirchen in die evangelisch-reformatorische Kirchenfamilie im folgenden noch verstärkt und ausdrücklich unterstrichen. Nach dem *Bekenntnis zu Jesus Christus* „als Haupt der Gemeinde sowie als Herrn und Heil der Welt“ heißt es von den Freikirchen: „Mit allen Kirchen der Reformation bezeugen sie die *Errettung der Sünder um Jesu Christi willen aus Gottes freier Gnade allein durch den Glauben*.“

Das Adjektiv „evangelisch“ hat also für die Freikirchen keinen dekorativ-beliebigen, sondern einen unverzichtbaren und qualifizierenden Wert. Es bringt eine grundlegende theologische Verortung und Verwurzelung zum Ausdruck. Die reformatorischen Grundüberzeugungen sind auch für die Freikirchen konstitutiv und verpflichtend. In Übereinstimmung mit der reformatorischen Tradition bestätigen die Kirchen der VEF die grundlegende und für ihre Gemeinschaft tragende *Gültigkeit der evangelischen „Soli“ bzw. „Solae“ (sola scriptura, solus Christus, sola gratia, sola fide)*.

Doch dabei bleibt es nicht. Die folgenden Kennzeichen lassen im Rahmen dieses evangelischen Grundkonsenses zugleich auch die *spezifischen freikirchlichen Akzentsetzungen und Propria* erkennen.

Die Freikirchen in der VEF „verstehen die Kirche bzw. Gemeinde Jesu Christi als Gemeinschaft der Gläubigen, geschaffen durch das Wort Gottes und gestaltet als Lebens- und Dienstgemeinschaft im Sinne des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen“. Und ergänzend lautet das vierte Kennzeichen für die in der VEF zusammengeschlossenen Kirchen: „Sie erwarten von den Gliedern ihrer Gemeinden ein Bekenntnis des persönlichen Glaubens an Jesus Christus sowie die ernsthafte Bereitschaft, ihr Leben dem Willen Gottes entsprechend zu führen.“

Das verbindende Profil freikirchlicher Ekklesiologie wird mit diesen Sätzen deutlich markiert. Es ist gekennzeichnet durch eine bewusste Betonung und dezidierte Aufnahme der bei den reformatorischen Großkirchen vernachlässigten Wesensbestimmung der Kirche als „*congregatio et communio fidelium*“. Kirche, als die durch das Wort geschaffene Gemeinde, ist die aus der schöpferischen Wirkung und Zielbestimmung dieses Wortes hervorgehende „Gemeinschaft der Gläubigen“, die eine „Lebens- und Dienstgemeinschaft“ intendiert.

Der Begriff „Freikirche“ wird von den in der VEF zusammengeschlossenen Kirchen weniger als äußere, kirchensoziologische Kategorie oder als strukturelles Organisationsmodell verstanden, sondern beiontermaßen als inneres theologisches Kirchenprinzip. Zum freikirchlichen Verständnis von Kirche gehört der *Grundsatz der auf dem persönlichen Christusbekenntnis basierenden Gemeindegliedschaft und die bewusste und verbindliche Gemeinschaft in der Nachfolge Christi*.

Ein Grundsatz, der im Bereich des Kirchengliedschaftsverständnisses einen deutlichen und signifikanten Kontrast zu anderen, eher kollektivisch und territorial strukturierten oder auch sakramental orientierten Kirchen darstellt. Die Zugehörigkeit zu Kirche und Gemeinde hat eine bewusste, personal verankerte und verantwortete Qualität und Basis. Sie hat Entscheidungscharakter. Kirchengliedschaft impliziert die individuell vollzogene, durch das Wirken des Heiligen Geistes ermöglichte Antwort des Glaubens.

Verbunden damit ist das *gemeindegestaltende Prinzip des allgemeinen Priestertums*. Nicht vom Amt und einer ihm beigemessenen Zentral- und Sonderstellung her, sondern von der Herrschaft Christi und der in ihr begründeten und ihr gemäßen Gaben- und Dienstvielfalt in der Einheit des Geistes wird das Kirchesein verstanden. Freikirchen verstehen sich weniger als Amtskirchen und ihre Gemeinden damit als pastorale Betreuungsobjekte, sondern als „Lebens- und Dienstgemeinschaft“, d.h. als inklusive Gemeinschaft der gemeinsam Berufenen und vielfältig Begabten, als partizipatorische Gemeindekirche.

Das nächste der angeführten Kennzeichen erinnert an den historischen und aktuell gültigen Kontrast zu den ehemaligen Staatskirchen. Für die VEF-Kirchen gilt: „Sie halten an der rechtlichen und organisatorischen Unabhängigkeit vom Staat fest und finanzieren ihre Arbeit durch freiwillige Beiträge der Mitglieder.“

Eine *konsequente Trennung von Staat und Kirche* ist für die Freikirchen wesensnotwendig und unerlässlich. Die Betonung der kirchlichen Eigenständigkeit geschieht dabei in einer unverkennbaren Aufnahme der „Zwei-Regimenten-Lehre“

und ihrer grundsätzlichen Unterscheidung zwischen dem Rechts- und Machtbereich des Staates und der geistlichen Wesensordnung der christlichen Gemeinde. Jede Vermengung und Vermischung führt zu Unklarheiten und Unfreiheiten. Kirchengemeinschaft steht für die freikirchliche Tradition im Widerspruch zu einer Verquickung mit politischer Machtausübung und staatlichem Zwangshandeln. Dieses Erbe mit seinen grundlegenden Unterscheidungsmerkmalen gilt es auch heute zu bewahren und zu leben. Das Prinzip der Selbstfinanzierung wird dabei als ein Signum freikirchlicher Unabhängigkeit verstanden.

Ob das alternative Modell der Kirchenfinanzierung das einzige Merkmal für die geistliche Freiheit und Unabhängigkeit einer Freikirche ist oder ob dies nicht noch mehr einschließt, bleibt allerdings zu fragen. Es wäre zudem zu prüfen, ob Vereinbarungen und Verträge mit staatlichen Institutionen für Freikirchen damit von vornherein obsolet und prinzipiell ausgeschlossen sind.<sup>15</sup> Diese Fragen bedürfen sicher noch einer differenzierten und sachbezogenen Klärung. Sie stellen sich um so mehr, als bei den Freikirchen die institutionelle Trennung vom Staat oft genug mit gesellschaftlichem Rückzug und (un)politischer Abstinenz verknüpft war.<sup>16</sup>

Diesem naheliegenden Missverständnis will offensichtlich das sechste der angeführten Kennzeichen der VEF-Kirchen begegnen und entgegenwirken.

Die Freikirchen „treten ein für die Menschenrechte, insbesondere für Glaubens- und Gewissensfreiheit, und übernehmen ein ihren Möglichkeiten entsprechendes Maß an Verantwortung für alle Menschen“.

Mit der Anführung der Glaubens- und Gewissensfreiheit erinnern die Freikirchen an eine elementare Seite ihrer eigenen Geschichte. Als religiöse Minderheiten, die zeitweise selbst Verfolgung und Diskriminierung durch autokratische und staatskirchlich verfasste Gemeinwesen ausgesetzt waren, wissen sie um den fundamentalen Stellenwert der Religionsfreiheit. Teile der freikirchlichen Bewegung gehörten mit ihrer Opposition gegenüber staatskirchlicher Intoleranz zu den Vorkämpfern der Gewissens- und Glaubensfreiheit.<sup>17</sup> Doch dieses freikirchliche Spezifikum wird hier nicht isoliert und beziehungslos erwähnt, sondern ausdrücklich verknüpft mit einem umfassenderen Zusammenhang, nämlich dem einer grundlegenden Weltverantwortung. Ein genereller *Einsatz für die Menschenrechte* und die gemeinsam wahrgenommene Verantwortung für die Menschen wird zum expliziten Mandat und zur ausdrücklichen Dimension freikirchlicher Existenz erklärt. Eine Aussage, die als gemeinsame Kennzeichen aller VEF-Kirchen vor einigen Jahren vermutlich in dieser Deutlichkeit noch nicht denkbar gewesen wäre.

Worin diese Hinwendung zur Welt und der Auftrag an der Gesellschaft ihren tiefsten Grund und ihre eigentliche Quelle haben, macht die siebte und letzte der freikirchlichen *notae* deutlich: „Ihre Hauptaufgabe sehen sie (= die Freikirchen) darin, das Evangelium von der Liebe Gottes zu allen Menschen in Wort und Tat zu verkünden.“

Die *missionarische Sendung* ist die eigentliche und zentrale Berufung und Bestimmung der Kirche Jesu Christi. In der Teilhabe an dem Sendungsauftrag Christi sehen die Freikirchen darum auch den Kern und die Mitte ihrer Berufung und Bestimmung. Als solche, die überwiegend aus den Erweckungsbewegungen hervorgegangen sind, waren die Freikirchen schon immer und teilweise primär

missionarische Bewegungen.<sup>18</sup> Die evangelistische Verkündigung, der Ruf zum Glauben, verbunden mit dem diakonischen Engagement waren von Beginn an elementare und unverwechselbare Merkmale freikirchlicher Existenz und freikirchlichen Wirkens. Auch heute behält dieses pointierte und zugleich ganzheitliche missionarische Verständnis in der Beschreibung und Vergewisserung freikirchlicher Identität seine bleibende und verpflichtende Gültigkeit.

### *Bekundung gegenseitiger kirchlicher Anerkennung*

Die Reihe der angeführten gemeinsamen Kennzeichen bietet eine knappe und prägnante Darlegung freikirchlicher Fundamentalartikel. Im Zusammenhang des neuen Grundlagentextes dient sie dazu, die Gemeinschaft und die Verbundenheit in Christus, der die VEF Ausdruck verleihen möchte, als gemeinsamen Lehrkonsens näher und genauer zu beschreiben. Die Schlusssätze greifen noch einmal dezidiert auf diesen Ansatz der Präambel zurück und ziehen daraus Schlussfolgerungen für das Verhältnis der Kirchen zueinander.

„Die Mitglieder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen erkennen sich gegenseitig als Teil der einen Kirche Jesu Christi an und wollen der wesenhaften Einheit dieser Kirche durch ihre Gemeinschaft sichtbar Ausdruck verleihen“, heißt es da.

Damit wird die geistliche Dimension der freikirchlichen Gemeinschaft noch einmal ausdrücklich unterstrichen und zugespitzt. Die Kirchen der VEF wollen der übergreifenden und wesenhaften Einheit der Kirche Jesu Christi Ausdruck und Gestalt verleihen. Die VEF will als ein Stück Sichtbarmachung der Einheit des Leibes Christi verstanden werden. Das heißt, sie will mehr sein als ein pures Zweck- und Aktionsbündnis. Ausdrücklich und in dieser Weise ungewöhnlich wird mit der bekundeten Gemeinschaft sogar eine *gegenseitige Anerkennung als Teil der Kirche Jesu Christi* verbunden und darin eingeschlossen.

Angesichts dieser Aussagen stellt sich aber um so mehr die Frage, was diese Bezeugung einer gegenseitigen Anerkennung als „Teil der Kirche Jesu Christi“ beinhaltet. Welche Implikationen und Konsequenzen sind damit verbunden? Was schließt die kirchliche Anerkennung ein und was umfasst sie im einzelnen?

Wenn damit mehr als eine praktische Zusammenarbeit gemeint ist, dann müsste es doch auch das unmittelbare „*ekklesiale*“ *Verhältnis der Freikirchen zueinander* betreffen, also die Fragen nach der gottesdienstlichen und eucharistischen Gemeinschaft, der Anerkennung von Taufen, Ämtern und Mitgliedschaften.

Ist die VEF auf einem solchem Weg zu mehr Verbindlichkeit und formeller Kirchengemeinschaft?

### *Die Notwendigkeit von Klärungen und Konsequenzen*

In der Vergangenheit hat es immer wieder vereinzelte Rufe nach einem stärkeren „Zusammenrücken der Freikirchen“ gegeben, ja, es gab gezielte, allerdings mehr durch äußere Umstände veranlasste Bestrebungen und Versuche einer korporativen Vereinigung.<sup>19</sup> Heute ist man sicher weit von solchen fusionistischen Unionsvor-

stellungen entfernt. Dies wäre aufgrund der bestehenden Unterschiede sicher auch kaum denkbar und realisierbar. Sie betreffen ja nicht nur die strukturellen Unterschiede zwischen presbyterial-kongregationalistischen Gemeindebünden [z.B. Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden (AMG), Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) und Bund Freier evangelischer Gemeinden (BFEG)] und mehr synodal bzw. episkopal verfassten [Evangelisch-methodistische Kirche (EmK)] und weltweit eingebundenen [Siebenten-Tags-Adventisten (STA), Kirche des Nazareners (KdN)] Freikirchen. Auch divergierende Formen der Tauf- und Abendmahlspraxis<sup>20</sup> sowie andere Unterschiede in geistlicher Prägung und bei ökumenischen Positionen und Einbindungen sind hier zu nennen. Ganz abgesehen von einem in freikirchlichen Kreisen sehr ausgeprägten, mit diesen Verschiedenheiten verknüpften Eigenbewusstsein.

Und doch kann und darf die *Bekundung einer gegenseitigen kirchlichen Anerkennung nicht einfach folgenlos bleiben, wenn sie nicht belanglos werden will*. Sie erfordert weitere Präzisierungen und vertiefende Klärungen. Sie braucht theologische Gespräche, die sie weiter füllen und konkretisieren und damit glaubhaft und verbindlicher machen.

Doch genau hier scheint ein Problem und eine Schwierigkeit der VEF zu liegen.

Während einzelne Freikirchen mit anderen Kirchen durchaus *Lehrgespräche* und daraus resultierend Verständigungen und Vereinbarungen suchen, die im Einzelfall bis zur Erklärung dezidiert Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft reichen<sup>21</sup>, sind solche kirchlichen Dialoge von anderen noch gar nicht betrieben worden. Ob sie mangels Gelegenheit bisher nicht durchgeführt wurden oder aber überhaupt angestrebt bzw. als nötig und hilfreich erachtet werden, bleibt dabei offen. Unter Hinweis auf ein fehlendes kirchenleitendes Gesamtorgan und einen daraus resultierenden Mangel an kirchenrechtlich verbindlicher Verankerung werden solche kirchlichen Vereinbarungen jedenfalls von stark kongregationalistischen Gemeindebünden nur sehr zurückhaltend angegangen und nur in Grenzen überhaupt als praktikabel angesehen.<sup>22</sup>

So ist es nicht verwunderlich, dass auch der *innerfreikirchliche Dialog kaum über Ansätze hinausgekommen* ist.<sup>23</sup> Man begnügt sich eher, so scheint es, mit einem generellen Einverständnis im Wesentlichen, ohne dabei einzelne Konvergenzen und Divergenzen konkreter in den Blick zu nehmen.

So bleibt es bei manchen *Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten*. Von einer „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“, die freikirchlichen Einheitsvorstellungen am ehesten entsprechen würde, ist bei genauerem Hinsehen auch in der VEF nur bedingt und ansatzweise zu sprechen.

So ist es schon paradox, dass angesichts der Betonung grundlegender ekklesiologischer Gemeinsamkeiten beim *Kirchengliedschaftsprinzip* („Gemeinschaft der Glaubenden“) gerade in diesem Bereich bestehende Unterschiede bis heute weiterhin trennend wirken. Trotz der Vorordnung der gemeinsamen Gliedschaft am Leib Christi ist bei einem Wechsel von einer Freikirche in eine andere eine Übernahme und Anerkennung von Mitgliedschaft und Kirchengliedschaft nur beschränkt möglich. Unterschiedliche und in Spannung zueinander stehende Taufverständnisse, die den Rang von konfessionellen Identitäten haben, lassen dies

auch weiterhin nicht zu.<sup>24</sup> Sie führen nicht zu einheitlichen, sondern zu differierenden Aufnahmeprinzipien.

Dies steht in auffälligem Kontrast zu einer praktizierten *Abendmahlsgemeinschaft*, die für die Freikirchen – ganz im Gegensatz zu anderen kirchlichen Traditionen – letztlich kein Problem darstellt.<sup>25</sup> Und auch eine prinzipielle *Anerkennung der Ämter und Dienste*, die einen wechselseitigen Kanzeltausch und andere Formen des Zusammenwirkens ermöglicht, ist für die Freikirchen kein Hindernis.<sup>26</sup>

### *Ansätze für ein innerfreikirchliches Lehrgespräch*

Ein Gespräch über diese hier sichtbar werdenden *Disparitäten und Unausgeglichenheiten* wäre angebracht und seine Notwendigkeit läge auf der Hand. Doch manchmal hat man den Eindruck, dass ein Gespräch über diese Fragen eher tunlichst vermieden als dass es gewagt wird, vielleicht aus der Sorge, aufbrechende theologische Kontroversen und Differenzen nicht verkraften zu können.

Dabei gäbe es durchaus richtungweisende Gesprächsmodelle, auf die zurückzugreifen wäre. Vor allem die *Vereinbarung über die Kirchengemeinschaft zwischen Waldensern, Methodisten und Baptisten in Italien von 1990* könnte dafür anregende und hilfreiche Impulse bieten.<sup>27</sup> Solche und ähnliche theologische Verständigungen in ihrer Übertragbarkeit auf die deutschen innerfreikirchlichen Verhältnisse zu prüfen und dafür fruchtbar zu machen, wäre der Sache dienlich und der Mühe wert.<sup>28</sup>

Dabei kann es nicht um eilfertige Nivellierungen gehen. Jede Freikirche hat ein Recht, mit ihrer Tradition ernst genommen zu werden. Jede hat in dieses Gespräch etwas Eigenes einzubringen.<sup>29</sup>

Auch soll der *Stellenwert eines dogmatischen Lehrkonsenses* nicht überbewertet werden. Für Freikirchen haben Dogmen und Bekenntnisse nie im Zentrum ihres Lebens gestanden. Sie hatten immer nur einen funktionalen und untergeordneten Stellenwert, zumal die Berufung auf sie und der Umgang mit ihnen vielfach im Gegensatz zu einer lebendigen christozentrischen Spiritualität stand und gelegentlich mit sophistischer Spitzfindigkeit und doktrinärer Sterilität verbunden war.

Hinzu kommt, dass nach freikirchlicher Sichtweise die *Einheitsfrage* nie *Selbstzweck* sein kann und zur Beschäftigung der Kirchen mit sich selbst führen darf, sondern letztlich auf eine glaubwürdigere gemeinsame Wahrnehmung des einen gemeinsamen Auftrags an der Welt zielt. Diese Perspektive war und bleibt für Freikirchen im ökumenischen Gespräch immer leitend und bestimmend.

Aber damit sind theologische Klärungen und Differenzierungen nicht überflüssig und unerheblich geworden. Auf sie kann und darf nicht leichtfertig und vorschnell verzichtet werden. Sie tragen vielmehr dazu bei, die *Substanz und das Gewicht öffentlich deklarerter und erfahrener Einheit und Gemeinschaft in seiner geistlichen Trag- und Reichweite* deutlicher zu erfassen und zu begründen und damit auch ein Stück zu bewahren. Nicht zuletzt in dem Bemühen um theologische Verständigung zeigt sich die Glaubwürdigkeit gegenseitiger geschwisterlicher Achtung. Auch das innerfreikirchliche Lehrgespräch bietet, vielleicht noch mehr als andere ökumenische Gespräche, die Chance, Verschiedenheiten in einem

neuen und vertieften Licht zu sehen und daraus für alle Seiten hilfreiche Klärungen und Einsichten zu gewinnen.<sup>30</sup>

### *Erwartungen und Herausforderungen einer wachsenden ökumenischen Bedeutung*

Ein solcher theologischer Klärungsprozess entspräche jedenfalls durchaus einer gewachsenen Rolle und Erwartung, die der VEF von außen verstärkt zukommt. Im Bereich der innerdeutschen Ökumene hat die VEF in den letzten Jahren an Beachtung und Gewicht gewonnen. Angesichts eines unübersichtlichen Anwachsens einer Vielzahl kleiner, autonomer, meist charismatischer Gruppierungen, hat die *Zugehörigkeit zur VEF* geradezu indikatorische Funktion und dient immer mehr als *Zeichen kirchlicher Seriosität* („Gütesiegel“). Faktisch jedenfalls erweist sie sich als aussagekräftiges Abgrenzungskriterium in der Sektendiskussion.<sup>31</sup>

Auch wenn dieses Bewertungsverfahren im Stil eines „sortierenden Patentierungsprinzips“ durchaus sehr ambivalente und ausgrenzende Züge annehmen kann und insofern keineswegs unproblematisch ist, wird daran trotzdem deutlich und ablesbar, dass die VEF im zwischenkirchlichen Bereich als eine bedeutsame Referenzgröße betrachtet wird.<sup>32</sup>

Darum ist es auch nur zu begrüßen, wenn in der neuen VEF-Präambel die *ökumenische Verpflichtung* zur internen engen Zusammenarbeit ausdrücklich durch ein darüber hinausgehendes „aufrichtiges Bemühen, die Gemeinsamkeiten mit anders geprägten Kirchen besser zu erkennen und zu stärken“, ergänzt wird.<sup>33</sup>

Damit wird jeder elitären Exklusivität, die den Freikirchen ja manchmal angehängt und nachgesagt wurde, unmissverständlich der Boden entzogen. Vielmehr wird unterstrichen, was schon an anderer Stelle von Seiten der VEF betont wurde: „Freikirchen verstehen sich nicht als die allein wahre Gestalt von Kirche. Sie bemühen sich, durch intensive Mitarbeit in zwischenkirchlichen Einrichtungen zur Einheit der Christen und zum glaubwürdigen Zeugnis der Kirchen beizutragen.“<sup>34</sup>

Schon aufgrund ihrer geringen Größe werden die Freikirchen gemeinsam viel eher und stärker wahrgenommen und gehört als jede einzelne Freikirche für sich. Die VEF trägt insofern als *gesamtfreikirchliches Sprach- und Handlungsorgan* dazu bei, die unverzichtbare und manchmal heilsam störende freikirchliche Stimme im Miteinander der Kirchen zu verstärken und gewichtiger zu machen.

Damit aber steigt auch die Notwendigkeit der Profilierung und internen Selbstklärung. Die neue Präambel könnte eine Basis dazu sein. Sie bietet ein solides Fundament, auf dem weitere Schritte der Vertiefung und Verständigung angegangen werden können.

*Klaus Peter Voß*

## Anhang: Präambel zur Ordnung der Vereinigung Evangelischer Freikirchen

Die Vereinigung Evangelischer Freikirchen versteht sich als eine Gemeinschaft evangelischer Gemeindebünde und Kirchen, die durch den Herrn Jesus Christus untereinander verbunden sind. Ihre Verbundenheit zeigt sich insbesondere durch folgende gemeinsame Kennzeichen:

- Sie erkennen in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments Gottes Wort als Grundlage und alleinige Richtschnur ihrer Verkündigung, ihrer Lehre und ihres Lebens.
- Sie bekennen Jesus Christus als Haupt der Gemeinde sowie als Herrn und Heil der Welt. Mit allen Kirchen der Reformation bezeugen sie die Errettung der Sünder um Jesu Christi willen aus Gottes freier Gnade allein durch den Glauben.
- Sie verstehen die Kirche bzw. Gemeinde Jesu Christi als Gemeinschaft der Gläubigen, geschaffen durch das Wort Gottes und gestaltet als Lebens- und Dienstgemeinschaft im Sinne des Priestertums aller Gläubigen.
- Sie erwarten von den Gliedern ihrer Gemeinden ein Bekenntnis des persönlichen Glaubens an Jesus Christus sowie die ernsthafte Bereitschaft, ihr Leben dem Willen Gottes entsprechend zu führen.
- Sie halten an der rechtlichen und organisatorischen Unabhängigkeit vom Staat fest und finanzieren ihre Arbeit durch freiwillige Beiträge der Mitglieder.
- Sie treten ein für Menschenrechte, insbesondere für Glaubens- und Gewissensfreiheit, und übernehmen ein ihren Möglichkeiten entsprechendes Maß an Verantwortung für alle Menschen.
- Ihre Hauptaufgabe sehen sie darin, das Evangelium von der Liebe Gottes zu allen Menschen in Wort und Tat zu verkündigen.

Die Mitglieder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen erkennen sich gegenseitig als Teil der einen Kirche Jesu Christi an und wollen der wesenhaften Einheit dieser Kirche durch ihre Gemeinschaft sichtbar Ausdruck verleihen. Sie verpflichten sich, diese Gemeinschaft durch enge Zusammenarbeit zu vertiefen. Zugleich bemühen sie sich aufrichtig, die Gemeinsamkeiten mit anders geprägten Kirchen besser zu erkennen und zu stärken.

### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Zur VEF gehören derzeit als Mitglieder die Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden (AMG), der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG), der Bund Freier evangelischer Gemeinden (BFEG), die Evangelisch-methodistische Kirche (EmK), die Heilsarmee (HA), die Kirche des Nazareners (KdN) und der Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden (MVFE). Gastmitglieder sind der Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP), die Evangelische Brüderunität – Herrnhuter Brüdergemeine (BU), die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten (GdSTA) und seit kurzem der Freikirchliche Bund der Gemeinde Gottes. Vgl. die Informationsbrochüre: VEF – Vereinigung Evangelischer Freikirchen. Stuttgart 1997.

- <sup>2</sup> Ordnung der Vereinigung Evangelischer Freikirchen von 1991, die nach der Wiedervereinigung die Ordnungen der VEF in der alten Bundesrepublik und der VEF in der DDR aus dem Jahr 1979 ablöste. Text abgedruckt in: VEF (Hrsg.), Berichte aus der Arbeit 1988–1991. Stuttgart 1992, S. 12ff.
- <sup>3</sup> Zur Geschichte der VEF vgl. bes. K.H. Voigt, Freikirchen und ökumenische Bewegung. Die Bildung der Vereinigung Evangelischer Freikirchen zwischen Stockholm (1925) und Lausanne (1927), demnächst in Freikirchenforschung 1999; s.a. E. Geldbach, Freikirchen, Erbe, Gestalt und Wirkung. Göttingen 1989, S. 248f.
- <sup>4</sup> So wird ausdrücklich als Begründung und Veranlassung für die Gründung des Hauptausschusses im Jahre 1916 darauf verwiesen, dass „es Leute gibt, die sich nicht scheuen, uns Freikirchliche an unserer nationalen Gesinnung und Ehre anzutasten und in krassen Verleumdungen gegen uns zu kämpfen“. Auf diesem Hintergrund stand die Gründung der freikirchlichen Assoziation nicht gerade unter einem günstigen Vorzeichen, ging es doch darum, die eigene patriotische Gesinnung mit dem Ziel der gesellschaftlichen Anerkennung „beweisen“ zu müssen. Dies führte zu teilweise fatalen und kompromittierenden Verlautbarungen und Erscheinungen im Bereich der Freikirchen. Voigt ebd.; wie auch A. Strübind, Die unfreie Freikirche. Der Bund der Baptistengemeinde im „Dritten Reich“. Neukirchen 1991, S. 108ff.
- <sup>5</sup> Auf diese weithin unbekannte ökumenische Anwalts- und Vorreiterrolle der VEF weist insbesondere Voigt hin. Er zeigt dabei zugleich auf, auf welche Ignoranz und Unwilligkeit diese freikirchlichen Vorstöße bei dem Evangelischen Kirchenbund stießen, der sich und die ihm angehörenden Landeskirchen als authentische und alleinige Vertretung des deutschen Protestantismus in der Ökumene verstand. Voigt, ebd.
- <sup>6</sup> Aus jüngerer Zeit ist die verstärkte, bald flächendeckende Erhebung des besonderen Kirchgelds durch die evangelischen Landeskirchen in sogenannten „glaubensverschiedenen Ehen“ zu erwähnen. Unter diese Rubrik fallen nach bestehender Gesetzeslage groteskerweise auch Angehörige der evangelischen (!) Freikirchen, weil die Freikirchen nicht zu den kirchensteuererhebenden Kirchen gehören. Ein Recht, das ihnen im übrigen als KdöR prinzipiell zusteht, worauf sie aber bewusst verzichten.
- <sup>7</sup> Zu erwähnen sind hier neben dem Präsidium der VEF die verschiedenen VEF-Arbeitsgruppen (u.a. die AG Rundfunk und Fernsehen), die kontinuierliche Delegation von VEF-Vertreter/innen in zwischenkirchliche Arbeitsgremien und insbesondere die Einrichtung der Diakonischen Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Kirchen, in der sich die Diakonischen Werke der evangelischen Landeskirchen, einiger VEF-Kirchen mit denen der SELK und der Alt-Katholischen Kirche zusammengeschlossen haben. Hinzu kam die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen als ständiges ökumenisches Gesprächsforum mit den anderen christlichen Kirchen und seit Anfang der neunziger Jahre regelmäßige Kontaktgespräche des VEF-Präsidiums mit dem Rat der EKD.
- <sup>8</sup> So betonte u.a. der frühere Präsident der VEF, Präses K.H. Knöppel (BFeG), in seinem Tätigkeitsbericht für das VEF-Präsidium unter Hinweis auf die theologischen Voraussetzungen der Zusammenarbeit, dass die VEF „mehr als eine Interessengemeinschaft für freikirchliche Anliegen“ sei. VEF (Hrsg.), Berichte aus der Arbeit 1984 bis 1987. Stuttgart 1988, S. 4.
- <sup>9</sup> Zitiert nach „Der Evangelist“, Sonntagsblatt der methodistischen Kirche, 67. Jg. (1917), S. 12f; vgl. Voigt, ebd.
- <sup>10</sup> Diese Unklarheit spiegelt sich auch in der aktuellen Selbstdarstellung der VEF wider, wenn es dort heißt, dass die VEF ihren Mitgliedskirchen und Gastkirchen eine „Plattform für das Gespräch über gemeinsame Anliegen und zur Zusammenarbeit auf wesentlichen Gebieten kirchlicher Lebensäußerung“ biete, und dann eher nachklappend angefügt

- wird: „Damit trägt sie dazu bei, die Einheit im Glauben sichtbar auszudrücken.“ VEF-Vereinigung Evangelischer Freikirchen, ebd., S. 7.
- 11 VEF-Vereinigung Evangelischer Freikirchen, ebd., S. 6.
  - 12 „Mitglied in der Vereinigung können Freikirchen werden, die die Bibel als verbindliche Grundlage für Lehre und Leben anerkennen, die den persönlichen Glauben an Jesus Christus als Heiland und Herrn von ihren Gemeindegliedern erwarten und die Jesus Christus als Haupt der Gemeinde und Herrn der Welt bekennen.“ Ordnung VEF, § 3.1.
  - 13 Hintergrund und Anlass für eine verstärkte Klärung des Selbstverständnisses der VEF war die Aufnahme neuer Mitglieds- und Gastkirchen. Im Zuge dieses Erweiterungsprozesses und weiterer Anfragen nach Mitgliedschaft in der VEF wurde im November 1995 vom VEF-Präsidium eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Vorschläge für eine Präambel erarbeiten sollte. Ergänzend dazu wurden Richtlinien über die Mitgliedschaft bzw. Gastmitgliedschaft in der VEF erstellt.
  - 14 Diese und die weiteren Zitate der Präambel entstammen der bisher unveröffentlichten, von den Mitgliedskirchen ratifizierten und vom Präsidium der VEF am 26./27.11.1998 in Bad Blankenburg verabschiedeten Fassung. Der Text wird im Anhang dokumentiert.
  - 15 Im Bereich der Diakonie sind derartige Vereinbarungen für freik. Werke und Träger auf der Grundlage des staatl. Subsidiaritätsprinzips ganz selbstverständlich und unerlässlich.
  - 16 Damit war auch in manchen freikirchlichen Traditionen eine tendenzielle und teilweise sehr ausgeprägte Kulturverachtung verbunden. Auf diesem Hintergrund ist das im Frühjahr 1999 vorgestellte, erste gemeinsame Impulspapier von VEF und EKD „Gestaltung und Kritik. Zum Verhältnis von Protestantismus und Kultur im neuen Jahrhundert“ von besonderer Bedeutung. EKD-Texte 64. Hannover/Frankfurt a.M. 1999.
  - 17 Darauf weist insbesondere Geldbach, S. 45ff. hin.
  - 18 Dies gilt insbesondere für die methodistische Bewegung, die bei Wesley eigentlich weniger auf eine eigene Kirchwerdung als vielmehr auf eine evangelistische Durchdringung der Bevölkerung und eine geistliche Erneuerung der Kirchenglieder zielte. Ein starker missionarischer Impetus findet sich ebenso bei anderen Freikirchen., z.B. den Herrnhutern (Zinzendorf), den Baptisten (J.G. Oncken) wie auch den Freien evangelischen Gemeinden (H.H. Grafe und der Evangelische Brüderverein).
  - 19 Während des Dritten Reiches wurden in der VEF Verhandlungen und Gespräche über die Bildung einer Deutschen Freikirche im Gegenüber zur Deutschen Reichskirche diskutiert. Aus diesen Gesprächen in den Jahren 1937–1941, an denen auch die Freien evangelischen Gemeinden und vereinzelt auch die Methodistische Kirche beteiligt waren, ging schließlich die Vereinigung von Baptistengemeinden und Brüdergemeinden (BfG) zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden hervor. Vgl. Strübind, ebd., S. 285ff.
  - 20 In der EmK und bei den Herrnhutern wird in der Regel die Kindertaufe praktiziert, bei täuferischen Freikirchen (AMG, BEFG, BFeG) die Glaubenstaufe, ebenso bei den pfingstlerischen Freikirchen (MVFE, BFP). Die Heilsarmee kennt weder eine eigene Abendmahlsfeier noch praktiziert sie die Taufe.
  - 21 Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft wurde 1987 zwischen EmK und VELKD (bzw. Gliedkirchen der EKD) vereinbart. Die Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden führte ebenfalls Gespräche mit der VELKD, mit dem Ergebnis einer gegenseitig bekundeten eucharistischen Gastbereitschaft (1996). Außerdem ist die Evangelisch-methodistische Kirche Mitglied der Leuenberger Kirchengemeinschaft (LK). Zwischen dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und der Leuenberger Kirchengemeinschaft haben inzwischen erste Gespräche begonnen. Die Herrnhuter Brüdergemeine ist assoziiertes Mitglied der EKD. Daneben sind internationale Dialoge auf übernationaler Ebene mit anderen Kirchen und Kirchengemeinschaften zu nennen, in die Baptisten, Methodisten, Mennoniten, Adventisten und Pfingstler z.T. über ihre Weltgemeinschaften

- bzw. Weltbünde involviert sind. Vgl. dazu die Textsammlung „Dokumente wachsender Übereinstimmung“, Bd. 1 und 2, hg. von H. Meyer und H.J. Urban u.a. Paderborn/Frankfurt a.M. 1983 und 1992; H. Brandt und J. Rothermund (Hrsg.), Was hat die Ökumene gebracht? Fakten und Perspektiven. Gütersloh 1993. Cornelia Nußberger (Hrsg.), Wachsende Kirchengemeinschaft – Gespräche und Vereinbarungen zwischen evangelischen Kirchen in Europa. Bern 1992.
- <sup>22</sup> Dies scheint insbesondere für den BFeG zu gelten. Andere kongregationalistische Gemeindebünde wie die AMG und der BEFG sehen in ihrer Struktur allerdings, wie ihre Praxis zeigt, weniger ein Hindernis für offizielle Lehrgespräche.
- <sup>23</sup> Eine gewisse Ausnahme und zugleich einen (offensichtlich vergeblichen) Vorstoß dazu bildet ein Vorgang aus dem Jahr 1989. Nach ihrer Vereinbarung über eine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der VELKD erklärte die EmK, dass sie einen ergänzenden, für die VEF-Kirchen geltenden analogen Passus in ihre Kirchenordnung aufnehmen werde. Der betreffende Passus legt in bezug auf die Kanzelgemeinschaft ausdrücklich fest, dass für Verkündigungsdienste neben Beauftragten der eigenen Kirche auch „Amtsträger und Beauftragte der in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen zusammengeschlossenen Mitgliedskirchen sowie Amtsträger und Beauftragte solcher Kirchen (eingeladen werden können), mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft vereinbart ist“. Kirchenordnung der EmK, § 221. Stuttgart 1998, S. 126. In einem Brief setzte der Bischof der EmK die anderen VEF-Kirchen darüber in Kenntnis und bat sie zugleich darum, eine ähnliche Formulierung in ihre Ordnungen aufzunehmen.
- <sup>24</sup> In der jüngsten Erklärung der Bundesleitung des BEFG zum „Verhältnis von Taufe und Gemeinemitgliedschaft“, die auf der Bundeskonferenz (= Synode des BEFG) im Mai 1999 in Oldenburg bestätigt wurde, wird ausdrücklich bekräftigt, dass innerhalb des BEFG die Gläubigentaufe Voraussetzung für die Aufnahme bleibt. Allerdings wird in der Erklärung eingeräumt, dass es einige Gemeinden gibt, „die in seelsorgerlichen Ausnahmefällen anders verfahren und vereinzelt Christen als Mitglieder aufnehmen, die sich gewissensmäßig an die Säuglingstaufe gebunden fühlen“. Von Seiten der Bundesleitung wird den Gemeinden jedoch empfohlen, für diesen Personenkreis eine „offizielle Freundesliste“ anzulegen. „Damit lassen wir die Christen, die bei uns eine geistliche Heimat suchen, aber aufgrund unseres Tauf- und Gemeindeverständnisses nicht Mitglied werden können, unsere Liebe und Annahme spüren“. Im ersten Textentwurf war noch von „Gastmitgliedschaft“ die Rede. Der Text der Erklärung ist dokumentiert in „Blickpunkt Gemeinde“ 1/98, S. 2f; vgl.a. „Die Gemeinde“, 11–12/1999, S. 41. In den ebenfalls täuferisch orientierten Mennonitengemeinden und den Freien evangelischen Gemeinden ist im Unterschied dazu eine Aufnahme von Personen, die als ehemalige Mitglieder einer anderen Kirche als Säuglinge getauft wurden und an dieser Taufe als für sie gültig und verbindlich festhalten, möglich.
- <sup>25</sup> Alle Freikirchen praktizieren im Prinzip, wenn auch mit unterschiedlichen Färbungen, eine offene Kommunion auf der Basis des gemeinsamen Christusbekenntnisses, zu der auch Christen aus anderen Kirchen eingeladen sind. So heißt es auch in der oben zitierten Erklärung der Bundesleitung des BEFG zu „Taufe und Gemeinemitgliedschaft“: „Wir begegnen den Christen anderer Kirchen mit Liebe und Respekt, weil sie wie wir durch Gottes Gnade Glieder am universalen Leib Jesu Christi sind. Das begründet unsere Gemeinschaft untereinander und drückt sich auch darin aus, dass wir andere Christen einladen, das Abendmahl mit uns zu feiern.“
- <sup>26</sup> Wobei allerdings strukturelle Unterschiede in Form und Funktion der Ämter nicht übersehen werden dürfen. Eine Ordination und Dienstbeauftragung bei der Heilsarmee schließt z.B. im Kontrast zu den anderen Freikirchen den gesamten Bereich von Taufe und Abendmahl aus. Hinzu kommen auch unterschiedliche Haltungen zur Frauenordina-

- tion. Während EmK, BEFG, Heilsarmee und AMG Frauen zum Pastorendienst ordinieren, wird dies im BFeG, dem MVFEG und anderen VEF-Kirchen bisher nicht praktiziert.
- 27 Dokumentiert in Cornelia Nußberger, ebd. S. 155ff. Vgl. dazu E. Schütz. Das leidige Gespräch mit den Baptisten über die Taufe. ÖR 44 (1995). S. 194ff und R.W. Burkart. Überlegungen zur Frage der Taufe bei Übertritten zu Kirchen und Gemeinden aus der taufgesinnten Tradition. In: Materialdienst der ÖC 20/1993.
- 28 Zu einem eher negativen Fazit in Bezug auf die Vereinbarung in Italien und ihre Übertragbarkeit kommt aus baptistischer Sicht U. Swarat, *Anfragen an die baptistische Aufnahmepraxis aus ökumenischer und seelsorgerlicher Perspektive* mit dem Versuch einer Antwort. Blickpunkt Gemeinde 1/98, S. 5ff.
- 29 Ein beachtenswertes Beispiel für eine solche innerfreikirchliche Diskussion, die die unterschiedlichen Ansätze und Akzentuierungen im Verständnis freikirchlicher Ekklesiologie deutlich erkennen lässt, bilden die verschiedenen Stellungnahmen zu der Ekklesiologie-Studie des DÖSTA „Kirchen in Gemeinschaft – Gemeinschaft der Kirche“. Theol. Gespräch (Freikirchliche Beiträge zur Theologie) 1/95.
- 30 Instruktive Anregungen und Ansätze dazu enthält u.a. der Beitrag von R.W. Burkart „Die Taufe als zwischenkirchliches Problem“. Unveröffentlichtes Manuskript eines Referates, das 1994 auf der Jahrestagung der VEF in Hannover gehalten wurde.
- 31 Dies schlägt sich z.B. nieder in dem gemeinsam von ACK und VEF herausgegebenen Text „Die christlichen Kirchen und die Sekten“ (Texte aus der ÖC 1). Frankfurt/M. 21999. Auf dem Hintergrund vereinzelter Sektenvorwürfe, denen sich manche der kleineren Freikirchen im Rahmen der Scientology-Debatte und der damit verknüpften teilweise sehr diffusen öffentlichen Sektendiskussion ausgesetzt sahen, werden in dieser Information die für den christlichen Geltungsbereich zentralen inhaltlichen, theologischen Unterscheidungsmerkmale herausgestellt. Kirchen, die den gemeinsamen Glauben an Christus teilen und keinen Exklusivitätsanspruch erheben, verdeutlichen dies durch ihre Bereitschaft und Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit. Ein exklusiver sektiererischer Wahrheits- und Sendungsanspruch dagegen ist mit ernsthaft praktizierter Ökumene nicht vereinbar.
- 32 Der Stellenwert und die Einschätzung der VEF wird auch daran deutlich, dass in der ACK die Freikirchen traditionellerweise als eine „Konfessionsfamilie“ betrachtet werden, was z.B. bei Mandatsverteilungen eine Rolle spielt, aber andererseits auch zu durchaus schwierigen Zuordnungen, problematischen Typologien und Kategorisierungen führt (sowohl innerfreikirchlich zwischen kongregationalistisch/methodistisch sowie in Bezug auf die Alt-katholische Kirche und die SELK mit ihrem eigenen, von den VEF-Kirchen abweichenden Selbstverständnis).
- 33 In der gegenwärtigen VEF-Ordnung wird die Aufgabe der VEF folgendermaßen umschrieben: „Die Aufgabe der Vereinigung besteht insbesondere in der Förderung des Verhältnisses und der Zusammenarbeit der Freikirchen untereinander, in der Vertiefung und Pflege guter Beziehungen zu anderen Kirchen und in der Vertretung gemeinsamer Belange nach außen.“ § 2.2.
- 34 VEF-Vereinigung Evangelischer Freikirchen, ebd., S. 5.